

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof  
in Oberrieden

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Oberrieden folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltungen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

#### 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) - Laufzeit 30 Jahre

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren               | 325,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren                          | 130,00 Euro |
| c) Mehrfachgrabstätten pro Grabstelle                                    | 390,00 Euro |
| d) Rasengrab<br>(325,00€ Erwerb; 130,00€ Instandhaltung; 520,00€ Pflege) | 975,00 Euro |
| e) zusätzliche Urne in Einzel- oder Mehrfachgrabstätte                   | 100,00 Euro |

#### 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche) – Laufzeit 30 Jahre

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Urneneinzelgrabstätte                     | 228,00 Euro |
| b) Urnenmehrfachgrabstätte                   | 350,00 Euro |
| c) Rasurnengrabstätte                        | 455,00 Euro |
| d) zusätzliche Urne in Urneneinzelgrabstätte | 100,00 Euro |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Mehrfachgrabstätte bzw. Urnenmehrfachgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

**§ 4**  
**Verlängerungsgebühr**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Mehrfachgrabstätte für Erdbestattung pro Grabstelle pro Jahr  | 13,00 Euro |
| 2. Urnenmehrfachgrabstätte pro Jahr  | 10,00 Euro |
| 3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1 b und 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. |            |

**§ 5**  
**Bestattungsgebühr**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle                 | 65,00 Euro |
| 2. Benutzung der Kirche                           | 90,00 Euro |
| 3. Aushebung und Schließung einer Urnengrabstelle | 50,00 Euro |

Wochenendzuschlag bei Aushebungen/Schließungen am Wochenende +25%

4. Das Ausheben von Erdgrabstellen ist über den/die Bestatter\*in zu regeln.

**§ 6**  
**Genehmigungsgebühr**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Aufstellung - betrifft liegende und stehende Grabzeichen - von Grabzeichen, sowie Grabplatten und Grabeinfassung | 100,00 Euro |
| 2. Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (pauschal)   | 100,00 Euro |

**§ 7 Pflegegebühr**

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist wird für die zusätzlichen Pflegearbeiten pro Grabstelle eine jährliche Gebühr fällig.

- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 1. Gebühr pro Jahr | 10,00 Euro |
|--------------------|------------|

**§ 8**  
**Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat der/die Vollstreckungsschuldner\*in zu tragen.

## **§ 10**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 11**

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12  
Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

.....Oberrieden, den 15.01.21.....

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der  
Kirchengemeinde  
Oberrieden



  
Vorsitzende/r

  
stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der  
polit. Gemeinde



  
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



**Kirchenaufsichtlich genehmigt**  
**Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck**  
**- Das Landeskirchenamt -**

Kassel, den 22.06.21

Im Auftrag

  
Petrossow  
Kirchenamtsrätin